



ÄRZTEVERSORGUNG
Westfalen-Lippe



ÄRZTEVERSORGUNG UND STEUERN –
DAS MUSS ICH WISSEN

Stand 2025

DIE ÄRZTEVERSORGUNG WESTFALEN-
LIPPE BESTEHT SEIT DEM 01.04.1960

SIE GEWÄHRT IM ALTER UND BEI
BERUFSUNFÄHIGKEIT DEM MITGLIED
BZW. NACH DESSEN TOD DEN
FAMILIENANGEHÖRIGEN EINEN
RECHTSANSPRUCH AUF
VERSORGUNGSLEISTUNGEN

1. Neue Rentenbesteuerung seit dem 01.01.2005

Die Besteuerung der Renten wurde zum 01.01.2005 völlig neu geregelt. Die Alterseinkünfte werden seit diesem Zeitpunkt nachgelagert besteuert.

Nachgelagerte Besteuerung heißt, dass die Altersvorsorgeaufwendungen in der Ansparphase von der Steuer freigestellt und die daraus bezogenen Rentenleistungen voll der Besteuerung unterworfen werden. Bis zum 31.12.2004 wurden die Renten von berufsständischen Versorgungswerken als auch die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem sog. Ertragsanteil besteuert.

Ertragsanteilsbesteuerung bedeutet, dass in der Ansparphase die Altersvorsorgebeiträge teilweise aus versteuertem Einkommen geleistet werden und dafür die Leistung auch nur mit dem geringeren Ertragsanteil zu versteuern ist.

Da in der Vergangenheit die Vorsorgebeiträge zumindest teilweise aus versteuertem Einkommen geleistet wurden, hat der Gesetzgeber zwecks Vermeidung einer Zweifachbesteuerung eine lange Übergangsregelung geschaffen. Diese sieht so aus, dass alle diejenigen, die im Jahr 2005 schon Rente bezogen haben und diejenigen, die im Jahr 2005 erstmals die Rente in Anspruch genommen haben, einen Besteuerungsanteil von 50 Prozent haben; d.h. 50 Prozent der Rente werden der Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz unterworfen. Für diejenigen, die im Jahr 2006 in Rente gegangen sind, belief sich der Besteuerungsanteil auf 52 Prozent, in den folgenden Jahren stieg der Besteuerungsanteil sukzessive an (siehe Tabelle auf Seite 4).

Für Rentenneuzugänge im Jahr 2024 ist ein Besteuerungsanteil von 83 Prozent erreicht. Nun steigt der Besteuerungsanteil nur noch um 0,5 Prozentpunkte p.a., **sodass für diejenigen, die im Jahr 2058 erstmals in Rente gehen werden, eine volle Besteuerung von 100 Prozent vorgesehen ist.** Wichtig ist dabei, dass je nach Renteneintritt der Besteuerungsanteil festgeschrieben wird und nicht weiter ansteigt. Ausgenommen davon sind allerdings die Rentendynamisierungen, diese werden der vollen Besteuerung unterworfen.

Ärzteversorgung und Steuern – das muss ich wissen

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent
bis einschl. 2005	50	2032	87
2006	52	2033	87,5
2007	54	2034	88
2008	56	2035	88,5
2009	58	2036	89
2010	60	2037	89,5
2011	62	2038	90
2012	64	2039	90,5
2013	66	2040	91
2014	68	2041	91,5
2015	70	2042	92
2016	72	2043	92,5
2017	74	2044	93
2018	76	2045	93,5
2019	78	2046	94
2020	80	2047	94,5
2021	81	2048	95
2022	82	2049	95,5
2023	82,5	2050	96
2024	83	2051	96,5
2025	83,5	2052	97
2026	84	2053	97,5
2027	84,5	2054	98
2028	85	2055	98,5
2029	85,5	2056	99
2030	86	2057	99,5
2031	86,5	ab 2058	100

BEISPIEL 1

Ein Mitglied der Ärzteversorgung beabsichtigt ab dem 01.01.2025 in die Altersrente einzutreten. Er kann 3.500 Euro monatlich als Rente erwarten.

Welchen Rentenanteil muss dieses Mitglied ab 2025 versteuern?

Jahresrente (3.500 Euro * 12 Monate)	42.000 Euro
Besteuerungsanteil: 83,5 Prozent	35.070 Euro
Zu versteuern sind demnach ab dem Jahr 2025 (83,5 Prozent von 42.000 Euro)	35.070 Euro

BEISPIEL 2

Ein Mitglied der Ärzteversorgung bezieht ab dem 01.07.2025 eine Altersrente in Höhe von 3.000 Euro monatlich. Der Besteuerungsanteil beträgt 83,5 Prozent.

Ermittlung des zu versteuernden Betrages im Jahr 2025:

Jahresbetrag der Rente im Jahr 2025 (3.000 Euro * 6 Monate)	18.000,00 Euro
Davon 83,5 Prozent Besteuerungsanteil	15.030,00 Euro
Zu versteuern im Jahr 2025	15.030,00 Euro
Persönlicher Rentenfreibetrag für 2025	2.970,00 Euro

Ermittlung des zu versteuernden Rentenfreibetrages im Jahr 2026:

Jahresbetrag der Rente im Jahr 2026 (3.000 Euro * 12 Monate)	36.000,00 Euro
Davon 83,5 Prozent Besteuerungsanteil	30.060,00 Euro
Zu versteuern ab dem Jahr 2026	30.060,00 Euro
Persönlicher Rentenfreibetrag für 2026 und die Folgejahre	5.940,00 Euro

Die „Öffnungsklausel“ mindert die Steuerbelastung

Ferner hat der Gesetzgeber in das Gesetz eine sog. „Öffnungsklausel“ eingefügt, die eine Doppelbesteuerung in bestimmten Fällen vermeiden soll. Die „Öffnungsklausel“ besagt, dass Rentenbezieher, die während ihrer Mitgliedschaft, in jedem Fall aber in der Zeit vor dem 31.12.2004, für mindestens 10 Jahre Beiträge geleistet haben, die über dem jeweiligen Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung lagen, **auf Antrag beim zuständigen Finanzamt** den daraus resultierenden Rententeil lediglich mit dem günstigeren Ertragsanteil versteuern müssen. Dies trifft für viele Rentenbezieher der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe zu, die fortwährend oder auch zeitweise die Höchstabgabe geleistet haben. Der 10-Jahreszeitraum muss aber nicht zusammenhängend vorliegen. Bei einem Rentenbeginnalter von 65 Jahren wurde der Ertragsanteil ab dem 01.01.2005 von 27 Prozent auf 18 Prozent gesenkt.

Ein Beispiel zur „Öffnungsklausel“:

BEISPIEL 3

Ein Rentenbezieher der Ärzteversorgung bezieht ab dem Jahr 2025 eine Altersrente in Höhe von 3.000 Euro. 90 Prozent dieser Rente (2.700 Euro) beruhen auf Beiträgen bis zum Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung und 10 Prozent (300 Euro) aus Beiträgen oberhalb des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Wie hoch ist der steuerpflichtige Teil der Rente im Jahr 2025?

Berechnung des steuerpflichtigen Rentenanteils:

1. nachgelagerte Besteuerung	
Jahresrente (2.700 Euro * 12 Monate)	32.400,00 Euro
Besteuerungsanteil 83,5 Prozent	27.054,00 Euro
2. Ertragsanteilsbesteuerung	
Jahresrente (300 Euro * 12 Monate)	3.600,00 Euro
Besteuerungsanteil 18 Prozent	648,00 Euro
insgesamt zu versteuern	27.702,00 Euro

Bei voll nachgelagerter Besteuerung wären insgesamt 30.060 Euro zu versteuern (83,5 Prozent von 36.000 Euro). Dieses Beispiel zeigt, dass es zu einer dauerhaften Steuerersparnis kommen kann, wenn die Mitglieder bzw. Rentenbezieher der Ärzteversorgung die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel erfüllen. Denn diese Aufteilung in nachgelagerte Besteuerung und Ertragsanteilsbesteuerung gilt lebenslang.

Die Ärzteversorgung fügt jedem Rentenbescheid eine Berechnung zur Öffnungsklausel bei, aus der hervorgeht, ob sie erfüllt ist und wenn ja, in welcher Höhe. Diese kann dann beim zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.

2. Niedrigere Nettorente durch höhere Rentenbesteuerung

Die höhere Rentenbesteuerung hat für unsere Mitglieder zur Folge, dass ihnen im späteren Rentenalter weniger Nettorente als bisher geplant zur Verfügung stehen wird. Unsere Rentnerinnen und Rentner bzw. auch die Mitglieder, die kurz vor dem Renteneintritt stehen, haben in der Regel wenig bzw. keine Möglichkeiten mehr, die Einbußen bei der Nettorente auszugleichen. Allerdings wird die Nettorente nur dann tangiert, wenn das insgesamt zu versteuernde Monats-Einkommen die aktuellen Steuerfreigrenzen übersteigt. Ob dies im Einzelfall zutrifft, kann nur der Steuerberater ermitteln.

Im Gegensatz zu den älteren Mitgliedern haben die jüngeren Mitglieder durchaus die Möglichkeit, durch zusätzliche Beitragszahlungen an die Ärzteversorgung die entstehende Rentenlücke zu vermindern bzw. sogar ganz auszugleichen.

In der nachfolgenden Tabelle wird anhand von drei Beispielen berechnet, wie sich die Rentenbesteuerung bei der Nettorente auswirken wird. Es wird bei Renteneintritt ein **Steuersatz von 25 Prozent** angenommen.

Bei dieser Annahme wird unterstellt, dass zusätzliche steuerpflichtige Einnahmen aus anderen Einkommensarten existieren.

Fallbeispiele	Voraussichtliche Höhe der mtl. Altersrente bei Eintritt in die Regelaltersrente in Euro	Nachgelagerte Besteuerung bei Eintritt in die Altersrente - Rechtslage seit dem 01.01.2005		
		Besteuerungsanteil	zu versteuern in Euro	Steuerschuld in Euro
Dr. A., geb. am 15.04.1958 Regelaltersgrenze: 01.01.2025 mit 66 Jahren und 8 Monaten	3.000	83,5 Prozent	2.505	626,25
Dr. B., geb. am 15.12.1965 Regelaltersgrenze: 01.01.2033 mit 67 Jahren	3.000	87,5 Prozent	2.625	656,25
Dr. C., geb. am 15.12.1990 Regelaltersgrenze: 01.01.2058 mit 67 Jahren	3.000	100 Prozent	3.000	750,00

Aus diesen Beispielen ergeben sich nach Abzug der Steuer folgende Nettorenten:
 Dr. A: **2.373,75 Euro** (3.000 Euro - 626,25 Euro)
 Dr. B: **2.343,75 Euro** (3.000 Euro - 656,25 Euro)
 Dr. C: **2.250,00 Euro** (3.000 Euro - 750,00 Euro)

Dies zeigt, dass die steuerliche Belastung der Rente durch das Alterseinkünftegesetz erheblich ist und die Nettorente deutlich von der ÄVWL ausgezahlten Rente abweichen kann. Hierbei muss zusätzlich beachtet werden, dass die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, zu denen die ÄVWL keine Zuschüsse leistet, die Nettorente weiter vermindern.

Grundsätzlich gilt, je jünger das Mitglied ist, umso größer ist die entstehende Rentenlücke. Allerdings steht dem jüngeren Mitglied auch noch ein längerer Zeitraum zur Verfügung, um durch höhere Einzahlungen die Rentenminderungen wieder auszugleichen.

3. Steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge zur Ärzteversorgung

Der Gesetzgeber hat nicht nur die Besteuerung der Renten erhöht, sondern im Gegenzug auch die Beitragszahlungen an die Ärzteversorgung bis zu einer Höhe von 29.344 Euro p.a. bei Ledigen bzw. von 58.688 Euro p.a. bei Verheirateten von

der Steuer freigestellt. Während in den Jahren 2005 bis 2022 nur ein prozentualer Anteil der Einzahlung steuerlich geltend gemacht werden konnte, sind seit dem Jahr 2023 100 Prozent der Einzahlung in den genannten Grenzen (29.344 Euro für Ledige, 58.688 Euro für Verheiratete) steuerlich absetzbar. Die vollständige steuerliche Abzugsfähigkeit der Vorsorgebeiträge sollte dazu genutzt werden, um auch die Möglichkeiten einer zusätzlichen Beitragszahlung zugunsten der Ärzteversorgung in Anspruch zu nehmen.

4. Möglichkeiten der zusätzlichen Beitragszahlungen in die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe

Die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe bietet ihren Mitgliedern grundsätzlich zwei Möglichkeiten an, die Pflichtbeiträge freiwillig aufzustocken. Diese sind:

- a** **Aufstockung der Beiträge in der Grundversorgung** bis auf die höchstmögliche Abgabe. Die höchstmögliche Abgabe beträgt im Jahr 2025 1.768,00 Euro monatlich bzw. 21.216,00 Euro/Jahr.
- b** **Teilnahme an der Höherversicherung.** In die Höherversicherung können im Jahr 2025 maximal 14.719,20 Euro/Jahr zusätzlich zur höchstmöglichen Abgabe in der Grundversorgung eingezahlt werden.

a. Beitragspflicht und Aufstockungsmöglichkeiten in der Grundversorgung

bei angestellten Mitgliedern

Bei den angestellten Mitgliedern ist der pflichtgemäß zu zahlende Beitrag auf den jeweiligen Angestelltenversicherungshöchstbeitrag begrenzt. Der Angestelltenversicherungshöchstbeitrag beträgt im Jahr 2025 1.497,30 monatlich bzw. 17.967,60 Euro pro Jahr und ist zu gleichen Teilen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen. Der Höchstbeitrag muss dann gezahlt werden, wenn das Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze von 8.050 Euro monatlich erreicht bzw. überschreitet. Die angestellten Mitglieder, die die Beitragsbemessungsgrenze erreichen, haben somit die Möglichkeit für das Jahr 2025 in die Grundversorgung zusätzlich 270,70 Euro pro Monat bzw. 3.248,40 Euro/Jahr freiwillig einzuzahlen. Aber auch die Mitglieder, die mit ihrem Bruttoverdienst nicht die Beitragsbemessungsgrenze erreichen und somit einen geringeren Beitrag als den Angestelltenversicherungshöchstbeitrag von 1.497,30 Euro leisten, können ihre Versorgungsabgaben freiwillig bis zur höchstmöglichen Abgabe in Höhe von 1.768,00 Euro monatlich bzw. 21.216,00 Euro/Jahr aufstocken.



Das Prozedere, das erforderlich ist, um die Pflichtbeiträge auf die Höchstabgabe freiwillig aufzustocken, ist sehr einfach. Es ist keine Gesundheitsprüfung notwendig und es ist auch kein aufwendiges Antragsverfahren vorzunehmen. Es reicht eine einfache schriftliche Erklärung des Mitgliedes aus. Außerdem kann die freiwillige Erhöhung jederzeit widerrufen werden.

bei selbstständig tätigen Mitgliedern

Selbstständig tätige Mitglieder zahlen standardmäßig das 1,3-Fache der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres (Pflichtabgabe), im Jahr 2025 1.768,00 Euro monatlich bzw. 21.216,00 Euro/Jahr. Die Pflichtabgabe entspricht dem höchstmöglichen Beitrag in der Grundversorgung. Auf formlosen Antrag hin kann die Versorgungsabgabe jederzeit auf das 1,2- oder 1,1-Fache reduziert werden.



Da die Spielräume für eine freiwillige Aufstockung der Beiträge und damit eine Erhöhung der Rentenansprüche für die meisten selbstständig tätigen Mitglieder innerhalb der Grundversorgung sehr begrenzt sind, bietet sich die Teilnahme an der Höherversicherung an.

b. Teilnahme an der Höherversicherung

An der Höherversicherung können alle Mitglieder teilnehmen, die in der Grundversorgung die höchstmögliche Abgabe leisten.

Vorteile der Höherversicherung

- **Lebenslange zusätzliche Altersrente** bei einem attraktiven Rechnungszins von 2 Prozent plus möglicher Überschussbeteiligungen (Dynamisierungen), die gleichzeitig mit den Leistungen aus der Grundversorgung in Anspruch genommen wird.
- **Berufsunfähigkeitsrente** in Höhe von 80 Prozent der zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit erworbenen Zusatzrente aus der Höherversicherung.
- **Lebenslange Hinterbliebenenversorgung** in Höhe von 60 Prozent der Zusatzrente aus der Höherversicherung.
- **Halb- und Vollwaisenrente** in Höhe von 10 bzw. 30 Prozent der Zusatzrente aus der Höherversicherung pro berechtigtem Kind.

- **Kinderzuschüsse** zur Alters- und Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 10 Prozent der Zusatzrente aus der Höherversicherung pro berechtigtem Kind.
- **Flexible Beitragsgestaltung** in Form von einmaligen oder regelmäßigen Zahlungen.
- **Absetzbare Beiträge** im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge.
- **Teilausgleich der „Rentenlücke“** bedingt durch eine höhere Rentenbesteuerung und/ oder vorgezogene Altersrente.
- **Keine Gesundheitsprüfung** und keine Wartezeit für die Teilnahme erforderlich.

Für die drei Beispielfälle, die in der Tabelle auf Seite 8 dargestellt wurden, haben wir in der Tabelle auf Seite 13 die Höhe der Rentenansprüche aus einer Höherversicherung errechnet, die durch **regelmäßige Einzahlungen** erreicht werden kann. Die ausgewiesenen Zusatzrenten beinhalten das gesamte Leistungspaket, so wie es oben dargestellt wurde. Es sind zwei Berechnungen mit Einzahlungen in Höhe von **4.896,00 Euro und 14.719,20 Euro pro Jahr** vorgenommen worden, es kann aber jede Einzahlung zwischen dem Mindestbeitrag in Höhe von 4.896,00 Euro p.a. und dem Höchstbeitrag von 14.719,20 Euro p.a. für 2025 erfolgen. Der Höchst- und Mindestbeitrag ändert sich jährlich, da er vom jeweils gültigen Angestelltenversicherungshöchstbeitrag abgeleitet wird.

Hinweis:

Die Berechnung in der Tabelle berücksichtigt ausschließlich die Zusatzrente, die in der Höherversicherung erzielt werden kann. Die Erhöhung der Rentenanwartschaften, die in der Grundversorgung durch eine Aufstockung der Beiträge entsteht, konnte nicht berücksichtigt werden, da dies von individuellen Faktoren und vom bisherigen Versicherungsverlauf abhängig ist. Diese Erhöhung muss natürlich noch zu den ausgewiesenen Zusatzrenten hinzugerechnet werden.

Fallbeispiele	Monatliche Brutto-Zusatzrente mit Vollendung der Regelaltersrente		Monatliche Netto-Zusatzrente mit Vollendung der Regelaltersrente <i>nach Abzug der fälligen Steuern (angenommener Steuersatz 25 Prozent)</i>	
	bei Einzahlung von 4.896,00 Euro	bei Einzahlung von 14.719,20 Euro	bei Einzahlung von 4.896,00 Euro	bei Einzahlung von 14.719,20 Euro
Dr. A., geb. am 16.02.1959 Altersrenteneintritt: 01.01.2026	17,00	53,00	13,43	41,87
Dr. B., geb. am 15.12.1965 Altersrenteneintritt: 01.01.2033	148,00	446,00	115,62	348,44
Dr. C., geb. am 15.12.1975 Altersrenteneintritt: 01.01.2043	361,00	1.088,00	277,52	836,40

Für eine individuelle Beratung sowie für weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe gerne zur Verfügung.

5. Fragen und Antworten

Wie hoch ist der Besteuerungsanteil einer Hinterbliebenenrente, wenn der Rentenbezieher verstirbt?

Die Besteuerung der Hinterbliebenenrente richtet sich nicht nach dem erstmaligen Bezugszeitpunkt der Hinterbliebenenrente, wenn der Verstorbene vorher schon Rente bezogen hat. In diesem Fall bestimmt sich der Besteuerungsanteil nach dem Beginn der Rente des verstorbenen Rentenbeziehers. Diese Regelung gilt nicht nur für Witwen- und Witwerrenten, sondern auch für Waisenrenten. Dies bedeutet, wenn der Rentenbezieher einen Besteuerungsanteil von 50 Prozent hatte, so gilt beim Tode des Rentenbeziehers die Hinterbliebenenrente nicht als neue Rente. Die Hinterbliebenen erhalten auf ihre Hinterbliebenenrente den gleichen Besteuerungsanteil wie der Rentenbezieher.

Wie erfährt das zuständige Finanzamt vom Rentenbezug des Mitglieds?

Die berufsständischen Versorgungswerke wie auch die anderen Träger der Alterssicherung sind im Alterseinkünftegesetz verpflichtet worden, zur Sicherstellung der Besteuerung den Rentenbezug wie auch die Gewährung von anderen Leistungen an eine zentrale Stelle zu melden. Von dort wird der Rentenbezug dann an das zuständige Finanzamt des Steuerpflichtigen weitergeleitet. Die Meldung erfolgte erstmals im Dezember 2009 für die Jahre von 2005 bis einschließlich 2008 und seitdem in jährlichen Abständen.

Ich überlege, im Alter meinen Wohnsitz ins Ausland zu verlegen. Kann ich mich dadurch der Steuerpflicht meiner Rente entziehen?

Rentenempfänger oder Bezieher von Versorgungsbezügen bleiben weiterhin in Deutschland steuerpflichtig, auch wenn sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland unterhalten. Mit bestimmten Ländern hat Deutschland jedoch ein Abkommen geschlossen, Rentner nicht doppelt zu besteuern. In diesen sogenannten „Doppelbesteuerungsabkommen“ ist geregelt, ob entweder der alte Heimat- oder der neue Wohnsitzstaat die Steuer erheben darf.

Das Finanzamt Neubrandenburg ist das bundesweit zuständige Finanzamt und bietet unter www.finanzamt-rente-im-ausland.de weitergehende Informationen an.

Warum muss ich meine Beitragszahlung gegenüber dem Finanzamt erklären? Kann das nicht elektronisch erfolgen?

Damit sich die Beitragszahlungen zur Ärzteversorgung als Vorsorgeaufwendungen steuermindernd auswirken, müssen sie dem Finanzamt mitgeteilt werden. Bei Arbeitnehmern erfolgt das typischerweise zusammen mit der elektronischen Übermittlung der Lohnsteuerdaten. Alle weiteren Einzahlungen zum Versorgungswerk (bei niedergelassenen Ärzten oder freiwillige Mehrzahlungen) müssen in der „Anlage Vorsorgeaufwand“ erklärt werden. Hierfür existiert kein automatisiertes Meldeverfahren, sodass betroffene Mitglieder beziehungsweise ihre Steuerberater die regelmäßig verschickten Bescheinigungen des Versorgungswerkes unbedingt zu den Unterlagen für die Steuererklärung nehmen sollten. Perspektivisch ist vorgesehen, eine elektronische Übermittlung einzuführen. Bis zur Umsetzung verbleibt es jedoch bei der papiergebundenen Bescheinigung seitens der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe.

Soll ich aus steuerlichen Gründen lieber am 01.12. oder am 01.01. des Folgejahres in Rente gehen?

Seit dem Jahr 2005 werden Renten in einer Übergangsregelung bis zum Jahr 2058 schrittweise der vollen nachgelagerten Besteuerung unterworfen. In Abhängigkeit des Jahres des Rentenbeginns erhöht sich der Besteuerungsanteil aktuell um jährlich 0,5 Prozent. Das Vorziehen des ursprünglich geplanten Rentenbeginns vom 01.01. auf den 01.12. des Vorjahres ist dabei eine durchaus naheliegende und zulässige Gestaltungsmöglichkeit. Die damit einhergehenden Rentenbezüge kann man bei der Ärzteversorgung erfragen, die genauen steuerrechtlichen Auswirkungen erfahren Interessierte bei ihrem Steuerberater. Hierzu kann und darf die Ärzteversorgung keine individuellen Auskünfte erteilen.

Hinweis:

Die vorstehenden Ausführungen basieren auf der zurzeit gültigen Gesetzeslage. Diese Informationen sind unverbindlich, jede Haftung wird ausgeschlossen. Persönliche Fragen zur Steuererklärung und zur Steuerschuld können nur von einem Steuerberater, der die persönlichen Einkommensverhältnisse kennt, beantwortet werden.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Ärzteversorgung Westfalen-Lippe
Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Am Mittelhafen 30
48155 Münster

Tel.: 0251 5204-0
Fax: 0251 5204-149
info@aevwl.de
www.aevwl.de



ÄRZTEVERSORGUNG
Westfalen-Lippe

Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Am Mittelhafen 30
48155 Münster
Tel.: 0251 5204-0
Fax: 0251 5204-149
info@aevwl.de
www.aevwl.de